

Verfahrensbedingungen – Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsverfahren: openDesk-Distributoren (Open-House-Verfahren)

Inhaltsverzeichnis

1. Zulassungsvoraussetzungen	1
1.1 Zulassungskriterien	1
1.2 Antragsberechtigung und Ausschlussgründe	2
2. Umfang und Inhalt der einzureichenden Unterlagen	2
2.1 Zwingend einzureichende Unterlagen	2
2.2 Situationsbedingt einzureichende Unterlagen	4

1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen setzen sich zusammen aus den Zulassungskriterien gemäß Anlage 1 zum Distributor-Agreement (Dokument 4.1), auf die Ziffer 1.1 verweist, und den verfahrensrechtlichen Anforderungen gemäß Ziffer 1.2. Die Prüfung eines jeden Zulassungsantrags erfolgt für jeden Antragsteller getrennt und unabhängig von der Prüfung anderer Antragsteller. Ein „Mehr“ an Leistungsfähigkeit, Erfahrung oder wirtschaftlicher Ausstattung gegenüber den Mindestanforderungen findet keine Berücksichtigung und begründet keinen Vorzug gegenüber anderen Antragstellern. Antragsteller, die eine oder mehrere der Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten keine Zulassung. Auf die Regelungen zur Zulassungsentscheidung in Ziffer 4.4.2 des Dokuments 1.1 wird verwiesen.

Soweit die nachstehenden Zulassungsvoraussetzungen Nachweise, Erklärungen oder Formblätter erfordern, ergibt sich die Einreichungspflicht im Einzelnen aus Ziffer 2. Alle Nachweise sind in deutscher Sprache oder, sofern in fremdsprachiger Originalfassung eingereicht, mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen; Nachweise und Zertifikate in englischer Sprache bedürfen keiner Übersetzung.

Gegenstand der Zulassung ist der Antragsteller als Vertriebspartner. Eine technische Prüfung eines Softwareprodukts, insbesondere ein technischer Integrationstest, findet nicht statt; die Zulassung von Komponentenherstellern zum openDesk-Portfolio erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Antragstellung, im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung und während der gesamten Laufzeit des Distributor-Agreements vorliegen. ZenDiS ist berechtigt, ihr Vorliegen jederzeit zu überprüfen. Der Wegfall einer Zulassungsvoraussetzung ist ZenDiS unverzüglich anzuzeigen; zu den Rechtsfolgen wird auf Ziffer 4.5 des Dokuments 1.1 und auf § 10 des Distributor-Agreements verwiesen.

1.1 Zulassungskriterien

Die fachlichen, vertrieblichen und wirtschaftlichen Kriterien, die ein Antragsteller für die Zulassung als Distributor erfüllen muss, ergeben sich abschließend aus Anlage 1 zum Distributor-Agreement (Dokument 4.1). Sie umfassen das Open-Source-Vendor-Management, das MSP-/CSP-Management, die europäische Präsenz, die technische Kompetenz, den Hauptsitz in der EU oder im EWR, den Datenschutz, das Qualitätsmanagement sowie die Haftpflichtversicherung. Die Kriterien werden an dieser Stelle nicht wiederholt; maßgeblich ist allein die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende Fassung der Anlage 1. Die

in Anlage 1 bezeichneten Nachweise sind mit den in Ziffer 2 genannten Unterlagen zu erbringen. Die fortlaufende Einhaltung der Zulassungskriterien während der Laufzeit des Distributor-Agreements ist Vertragsbestandteil; zu den Rechtsfolgen eines Wegfalls wird auf § 10 des Distributor-Agreements verwiesen.

1.2 Antragsberechtigung und Ausschlussgründe

- Handelsregisterauszug: Der Antragsteller legt seinem Zulassungsantrag einen aktuellen Auszug aus dem Handels-, Berufs- oder Vereinsregister bei, soweit eine Eintragung nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften erforderlich ist. Ausländische Antragsteller legen eine gleichwertige Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Herkunftslandes vor. Der Auszug darf zum Zeitpunkt der Einreichung des Zulassungsantrags nicht älter als drei Monate sein.
- Eigenerklärung zu Ausschlussgründen gemäß §§ 123, 124 GWB entsprechend: Der Antragsteller erklärt, dass keiner der in §§ 123 und 124 GWB genannten zwingenden oder fakultativen Ausschlussgründe auf ihn zutrifft. Die Tatbestände der §§ 123 und 124 GWB werden für die Zwecke dieses Verfahrens entsprechend angewendet. Das Vorliegen eines Vergabeverfahrens im Sinne des GWB wird dadurch nicht begründet. Sofern ein Ausschlussgrund vorliegt, ist dieser im Zulassungsantrag vollständig und detailliert anzugeben. In diesem Fall kann der Antragsteller Selbstreinigungsmaßnahmen im Sinne von § 125 GWB entsprechend darlegen. ZenDiS entscheidet über die Berücksichtigung von Selbstreinigungsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Eigenerklärung zur steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Zuverlässigkeit: Der Antragsteller erklärt, dass er seinen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist und kein Rückstand gegenüber Finanzbehörden oder Sozialversicherungsträgern besteht, der nicht durch eine Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung geregelt ist. ZenDiS ist berechtigt, zur Verifikation eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts anzufordern, die nicht älter als drei Monate sein darf. Ausländische Antragsteller legen eine gleichwertige Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Herkunftslandes vor.
- Eigenerklärung zu EU-Sanktionsvorschriften: Der Antragsteller erklärt, dass weder er noch eine für ihn handelnde oder ihn beherrschende Person den Beschränkungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, oder der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, jeweils in der geltenden Fassung, unterliegt oder anderweitig von EU-Sanktionsmaßnahmen erfasst ist, die einem Vertragsabschluss entgegenstehen.

Soweit Ausschlussgründe auf wesentliche Drittunternehmer gemäß Ziffer 3.10 des Dokuments 1.1 zutreffen, gilt der Ausschluss für den Antragsteller. ZenDiS ist berechtigt, jederzeit ergänzende Belege zur Verifikation der abgegebenen Erklärungen anzufordern.

2. Umfang und Inhalt der einzureichenden Unterlagen

Der Zulassungsantrag muss alle nachfolgend geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthalten. Auf die Regelungen zur Nachforderung in Ziffer 4.4.1 des Dokuments 1.1 sowie zu den Folgen unvollständiger Anträge wird verwiesen.

Für die Form und den Weg der Einreichung gilt Ziffer 4.2 des Dokuments 1.1.

2.1 Zwingend einzureichende Unterlagen

Die Antragsteller haben mit dem Zulassungsantrag die nachfolgend genannten Unterlagen zwingend einzureichen. Fehlen zwingend einzureichende Unterlagen und werden sie innerhalb einer von ZenDiS

gesetzten Nachfrist nicht nachgereicht, wird der betreffende Zulassungsantrag nicht weiter berücksichtigt. Der Antragsteller kann jederzeit innerhalb der Verfahrenslaufzeit gemäß Ziffer 4.1 des Dokuments 1.1 einen neuen Zulassungsantrag einreichen; etwaige Sperrfristen gemäß Ziffer 4.5 des Dokuments 1.1 bleiben unberührt.

2.2 Vertraulichkeitsverpflichtung (Preisliste)

Das Formblatt ist vollständig auszufüllen, zu datieren und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Es verpflichtet den Antragsteller zur vertraulichen Behandlung der Preisliste (Anlage 6 zum Distributor-Agreement), die ihm nach positivem Abschluss der Prüfung vor Erteilung der Zulassung übermittelt wird (Ziffer 4.4.2 des Dokuments 1.1).

3.1 Zulassungsantrag

Das Formblatt ist vollständig auszufüllen, zu datieren und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Es enthält die Annahmeerklärung zur Einbeziehung des Distributor-Agreements (Dokument 4.1) einschließlich sämtlicher Anlagen in der zum Zeitpunkt der Antragstellung veröffentlichten Fassung; für die Preisliste (Anlage 6) ist die dem Antragsteller nach positivem Abschluss der Prüfung vor Erteilung der Zulassung übermittelte Fassung maßgeblich (Ziffer 4.4.2 des Dokuments 1.1).

3.2 Eigenerklärungen zu Zulassungsvoraussetzungen

Das Formblatt ist vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Es enthält insbesondere Erklärungen zu Ausschlussgründen, EU-Sanktionsvorschriften, steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Zuverlässigkeit, zum Hauptsitz sowie zur Haftpflichtversicherung. Als Anlagen sind, soweit einschlägig, insbesondere beizufügen:

- aktueller Auszug aus dem Handels-, Berufs- oder Vereinsregister oder gleichwertige Bescheinigung;
- Versicherungsbestätigung oder verbindliche Deckungszusage des Versicherers;
- Datenschutzerklärung sowie Auszug aus dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, sofern ein solches zu führen ist;
- Prozessdokumentation oder Zertifikat zum Qualitätsmanagement;
- ergänzende Nachweise zu Selbstreinigungsmaßnahmen, sofern Ausschlussgründe angegeben werden.

3.3 Referenzen (Open-Source-Vendor-Management)

Das Formblatt ist für jede Vertragsbeziehung mit einem Open-Source-Hersteller gesondert auszufüllen. Mindestens drei Vertragsbeziehungen sind nachzuweisen (bestehend oder innerhalb der letzten fünf Jahre abgeschlossen), jeweils unter Angabe des Herstellers, des Vertragsgegenstands und der Vertragslaufzeit.

3.4 Unternehmens- und Partnernetzbeschreibung

Dem Antrag ist eine Unternehmens- und Partnernetzbeschreibung beizufügen (Umfang: ca. 3 Seiten). Sie ist nicht Vertragsbestandteil. Sie dient lediglich dem Verständnis des Antragstellers, seiner Distributorentätigkeit und seines Partnernetzes auf Seiten von ZenDiS. Sie enthält insbesondere:

- eine anonymisierte Übersicht des bestehenden Partnernetzes aus Managed Service Providern (MSPs) und/oder Cloud Service Providern (CSPs) unter Angabe der Anzahl aktiver Partner, der abgedeckten Regionen und der angebotenen Leistungskategorien;
- einen Nachweis der lokalen Niederlassungen in mindestens zehn europäischen Ländern durch Handelsregistrauszüge oder vergleichbare Registerdokumente der jeweiligen Jurisdiktion;
- Qualifikationsprofile, Zertifizierungen oder Referenzprojekte der mindestens fünf technischen Consultants mit Erfahrung im Bereich Open-Source-Software.

4.1 Distributor-Agreement

Das Distributor-Agreement (Dokument 4.1) einschließlich sämtlicher Anlagen ist nicht einzureichen. Es ist vor Antragstellung vollständig zur Kenntnis zu nehmen; die Preisliste (Anlage 6) wird dem Antragsteller nach positivem Abschluss der Prüfung vor Erteilung der Zulassung bereitgestellt und wird durch die im Zulassungsantrag (Dokument 3.1) enthaltene Annahmeerklärung Bestandteil des mit der Zulassung zustande kommenden Vertrags (Ziffer 4.4.2 des Dokuments 1.1). Änderungen am Vertragsentwurf sind nicht zulässig.

2.2 Situationsbedingt einzureichende Unterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind nur dann einzureichen, wenn die jeweils beschriebene Situation auf den Antragsteller zutrifft. ZenDiS weist darauf hin, dass situationsbedingt einzureichende Unterlagen im Falle ihrer Einschlägigkeit denselben Vollständigkeits- und Formvoraussetzungen unterliegen wie die zwingend einzureichenden Unterlagen gemäß Ziffer 2.1.

3.5 Subunternehmer-Offenlegung

Das Formblatt ist einzureichen, soweit der Antragsteller für interne Teilleistungen seiner Distributorentätigkeit wesentliche Drittunternehmen im Sinne von Ziffer 3.10 des Dokuments 1.1 einsetzt oder einzusetzen beabsichtigt. Anzugeben sind insbesondere Firma, Sitz, vorgesehene Teilleistung und die Relevanz der Tätigkeit für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen. Für wesentliche Drittunternehmen sind darüber hinaus die Eigenerklärungen zu Ausschlussgründen und EU-Sanktionsvorschriften gemäß Ziffer 1.1 dieses Dokuments gesondert beizufügen. Soweit sich während des Verfahrens Änderungen ergeben, sind diese ZenDiS unverzüglich mitzuteilen.

– Ergänzende Nachweise

Einzureichen sind ferner, soweit einschlägig: beglaubigte Übersetzungen, soweit Nachweise in fremdsprachiger Originalfassung eingereicht werden und nicht in englischer Sprache vorliegen (vgl. Ziffer 1); ergänzende Belege zur Verifikation abgegebener Erklärungen, soweit ZenDiS diese anfordert.